



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen

Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

nachrichtlich:

Landesamt für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz NRW

19.12.2012

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

IV-7 080 060 1000

bei Antwort bitte angeben

Herr Fragemann

Telefon: 0211 4566-660

Telefax: 0211 4566-946

hans-juergen.fragemann

@mkulnv.nrw.de

Wasserwirtschaft; Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wasser- gefährdenden Stoffen

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen nach Maßgabe des § 12 Abs.1 und 2 VAwS vor Inbetriebnahme oder auch wiederkehrend durch Sachverständige nach § 11 VAwS geprüft werden.

Die Inhalte der Prüfung und die Mindestinhalte eines Prüfberichtes ergeben sich aus dem Merkblatt „Grundsätze für die Anerkennung von Sachverständigen-Organisationen nach § 11 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS)“, das den Anerkennungen der Sachverständigenorganisationen zugrunde liegt, sowie aus der Technischen Regel wassergefährdende Stoffe (TRwS) 779. Andere technische Regeln können anlagenspezifische Anforderungen an die Prüfung enthalten.

Nach § 12 Abs. 4 VAwS können die vorgenannten Prüfungen entfallen, soweit die Anlage zu denselben Zeitpunkten oder innerhalb gleicher oder kürzerer Zeiträume nach anderen Rechtsvorschriften zu prüfen ist und dabei die wasserrechtlichen Anforderungen berücksichtigt werden.

Zweck dieser Regelung ist eine Doppelung gleicher oder vergleichbarer Prüfungen zu vermeiden. Gleiche oder vergleichbare Prüfungen liegen dann vor, wenn sowohl die Inhalte der Prüfung, die Qualität der Prüfung und auch die Qualifikation der Prüfenden gleich oder vergleichbar sind.

Eine andere Rechtsvorschrift im Sinne des § 12 Abs. 4 VAwS ist in erster Linie die Betriebssicherheitsverordnung. Für Überwachungsbedürf-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



tige Anlagen im Sinne des § 2 Nummer 30 des Produktsicherheitsgesetzes, dazu zählen insbesondere Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten, sieht die Betriebssicherheitsverordnung grundsätzlich eine Prüfung vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle vor. In bestimmten Fällen ist eine Prüfung durch befähigte Personen ausreichend.

Zugelassene Überwachungsstellen müssen die Anforderungen des § 21 der Betriebssicherheitsverordnung erfüllen. Insofern kann bei der Prüfung durch Sachverständige zugelassener Überwachungsstellen von einer dem Sachverständigen nach § 11 VAwS vergleichbaren Qualifikation ausgegangen werden.

Das gilt nicht für befähigte Personen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Insofern können deren Prüfungen eine Prüfung nach § 12 Abs. 1 und 2 VAwS nicht ersetzen.

Die Betriebssicherheitsverordnung fordert in den §§ 14 und 15 eine Ordnungsprüfung und eine technische Prüfung. Die Ordnungsprüfung entspricht der nach VAwS zumindest weitgehend. Ob die technische Prüfung nach Betriebssicherheitsverordnung die wasserrechtlichen Anforderungen ausreichend berücksichtigt, hängt vom jeweils anzuwendenden technischen Regelwerk und von der Art der jeweiligen Anlage ab. Enthalten die wasserrechtlichen Regelwerke weitergehende Anforderungen als die im Bereich der Betriebssicherheitsverordnung, so müssen auch diese im Rahmen der Prüfung mit beachtet worden sein.

In der Anlage 3 des Merkblatts „Grundsätze für die Anerkennung von Sachverständigen-Organisationen nach § 11 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) sind die Mindestinhalte eines VAwS-Prüfberichts definiert. Soll eine Prüfung aus anderen Rechtsbereichen gemäß § 12 Abs. 4 VAwS eine VAwS-Prüfung ersetzen, so muss aus dem Bericht erkennbar sein, dass die in diesen Mindestinhalten angesprochenen technischen Punkte geprüft worden sind. Eine Übernahme der Systematik der VAwS-Prüfberichte ist jedoch nicht erforderlich.

Nach § 20 der Betriebssicherheitsverordnung hat die zugelassene Überwachungsstelle bei einer Prüfung festgestellte Mängel, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden, der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus sind nach § 19 Abs. 2 die



Prüfbescheinigungen am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlage aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.

Seite 3 von 3

Mit diesen Anforderungen werden die ansonsten geltenden Anforderungen des Wasserrechtes nicht erfüllt. Die Behörde ist damit nicht in der Lage, die Einhaltung der Prüfpflichten wirksam zu kontrollieren und auf viele etwaig festgestellte Mängel zu reagieren.

Insofern bitte ich soweit erforderlich die betreffenden Betreiber aufzufordern, Ihnen die Prüfbescheinigungen über die Prüfungen nach Betriebssicherheitsverordnung, die die Prüfung nach VAWS ersetzen sollen, regelmäßig vorzulegen. Für bisher durchgeführte Prüfungen sollte sich Ihre Forderung auf die letzten zwei Prüfberichte beziehen. Ansonsten wäre eine Prüfung nach § 12 Abs. 1 und 2 gegebenenfalls auch auf der Grundlage des § 12 Abs. 5 VAWS anzuordnen.

Für Prüfungen auf anderen Rechtsgrundlagen als der Betriebssicherheitsverordnung gelten die vorstehenden Ausführungen sinngemäß.

Ich bitte Sie diesen Erlass auch an die Unteren Wasserbehörden Ihres Regierungsbezirks weiter zu leiten.

Im Auftrag


Hans-Jürgen Fragemann